

Willen einen gebieterischen Ton annehmen und ihnen die Entlarvung anbefehlen. Herrum! Der Bärenführer bat dringend, er möge ihn für diesmal entlassen, er gebe ihm sein Ehrenwort, Alles zu entdecken. Am andern Tage klärte sich die Sache auf, und nachdem ihm ein scharfer Beweis erteilt worden, ließ man dem Menagerie-Besitzer zu Gunsten seines originellen Scherzes Gnade für Recht ergehen.

Ein Angeklagter stand vor Gerichte, und läugnete hartnäckig. Der Inquirent, ein guthmüthiger Mann, den die Dreistigkeit des Menschen endlich doch aus der Fassung brachte, welcher immer behauptete, er habe gar nichts zu bekennen, sagte ihm endlich: Ach! rede Er doch nicht so einfältig! was wird Er nichts zu bekennen haben? Jeder hat etwas zu bekennen, und ich glaube (sich zu den Beisitzern wendend), wir alle wie wir hier sind — Nun, so nehmen Sie das in Gottes Namen zu Protokoll, ich weiß davon auch nichts.

In Avignon ließ ein Herr, der sich sonst selbst zu rasiren pflegte, einen Barbier kommen. Kaum sah der, im Zimmer befindliche Hund, daß ein Mensch mit einem Messer bewaffnet, sich seinem Herrn nahte, als er zu bellen anfing. Dieß machte den Rasirer ängstlich und unsicher. Er zitterte und schnitt, zum Unglück, den Herrn, wenn auch nur leicht, in den Hals. Das Blut war noch nicht einmal bedeutend entquollen, als der Hund mit beispielloser Wuth den Barbier anfiel, ihm den Arm zerfleischte, und so lange herumgerirrte, bis sein Herr und der ins Zimmer getretene Bediente, mit Mühe den armen Menschen aus den Klauen des rächenden Hundes befreite.

Der Musikus in einer Stadt hatte ein großes Concert angekündigt, von dessen Einnahme er um so mehr versprach, da, nach dem unterzeichneten Circular, die Versammlung äußerst zahlreich werden mußte. Wenige Tage vor der Auf- führung fiel ein Todesfall bei Hofe ein, und alle Musik im ganzen Lande wurde untersagt.

In seiner Verzweiflung schrieb der Musikus an den Monarchen; er stellte vor, daß von der Einnahme dieses mit vielem Aufwande und Kosten verbundenen Concerts seine und seiner gan-

zen Familie Existenz abhinge und bat, das Concert, der Landesstrauer ungeachtet, ausführen zu dürfen. — Der Monarch schrieb zurück:

„Da meines Wissens der Musikus mit meinem Hause nicht verwandt ist, so kann man nicht verlangen daß er Noth leiden solle, um seine Trauer zu bezeigen. Er kann sein Concert geben.“

Räthsel.

Es' es wurde, was es ist,
War es schon ein ganz Gewand,
Wie es nun geworden ist
Kleider's Kopf, Leib, Fuß und Hand.
Schühet unten, mitten, oben,
Ungeponnen, ungewoben,
Sizt auf dem, aus dem es ward,
Selber oft, und drückt es hart.

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 4. April 1839.

Kernen 1 Schfl.	13 fl. 20 fr.	13 fl. 7 fr.	12 fl. 48 fr.
Woggen —	10 fl. 8 fr.	9 fl. 37 fr.	9 fl. 4 fr.
Dinkel —	6 fl. 24 fr.	6 fl. 2 fr.	5 fl. 24 fr.
Gersten —	9 fl. 52 fr.	9 fl. 2 fr.	8 fl. 16 fr.
Haber —	4 fl. 24 fr.	4 fl. 6 fr.	4 fl. fr.
Erbfen 1 Sr.	1 fl. 40 fr.	1 fl. 36 fr.	1 fl. 28 fr.
Wicken —	fl. 48 fr.	fl. 44 fr.	fl. 40 fr.
Welschkorn —	1 fl. 16 fr.	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.
Ackerbohnen	1 fl. 18 fr.	1 fl. 4 fr.	1 fl. fr.

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf.


Schweinefleisch abgezogenes 1 Pfd.	8 fr.
Ditto ganzes	9 fr.
Dahnenfleisch	8 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbsteisch	6 fr.
Kernbrod	26 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	7 Lth.

Auflösung der Charade in No. 13.

D h r s e i g e.

Auflösung des Räthfels in No. 14.

W e t t e r.

 Schorndorf. Es sind stets noch Manunkel-Knollen, schön gefüllte und von den schönsten Farben, in Sorten zu haben bei der Redaktion.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

No. 16

18. April 1839.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Ortsvorsteher des Bezirks haben binnen 10 Tagen dem Oberamte berichtlich anzuzeigen:

1. ob und wie das Psechtamt in der Gemeinde bestellt ist,
2. ob und wie dasselbe dem Eichen der Fässer in den Wirths-Kellern sich unterzieht, und
3. auf welche Weise und unter welcher Controle die Eichzeichen an den Gefäßen angebracht werden.

Den 13. April 1839.

K. Oberamt.

Für den abwesenden Oberamtmann:

Bogel, Aktuar.

An die K. Pfarrämter des Oberamts Schorndorf.

Zum Behuf einer an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchung der Ursachen des Cretinismus hat das K. Ministerium des Innern den Befehl erteilt, zunächst darüber nähere Erkundigung einzuziehen, in welchen Orten des Königreichs diese Krankheit entschieden häufig und andauernd vorkomme.

Das Oberamt ist deshalb angewiesen, nach Vernehmung der practicirenden Aerzte und der K. Pfarrämter darüber Bericht an die höhere Behörde zu erstatten: ob in einzelnen Orten des Bezirks angeborener Blödsinn oder Stumpfsinn und mit Blödsinn oder Stumpfsinn verbundene angeborene Taubstummheit oder wenigstens Nebelhörigkeit und stammelnde Sprache mehr oder weniger verbreitet sey? Als Hauptaufgabe ist hierbei bezeichnet: die Zahl dieser vorhandenen Kranken im Verhältnisse zu der Orts-Bevölkerung, die verschiedenen Abstufungen ihrer Krankheit, den numerischen Umfang einer jeden Abstufung, die Zu- oder Abnahme desselben gegen frühere Zeiten, die etwaige Stetigkeit der Krankheit in bestimmten Familien- oder Einwohner-Classen, oder in gewissen Theilen eines Ortes kennen zu lernen.

Augleich wünscht die höhere Behörde davon Kenntniß zu erhalten: ob in den fraglichen Orten auch andere verwandte Krankheiten wie Kropf, Taubstummheit, Leukäthiopie, Rachitis, Skrofeln, besonders die schlimmen der letzteren, häufiger vorkommen? wie überhaupt der Menschenschlag des Orts in physischer und psychischer Hinsicht, namentlich in Beziehung auf Größe, Bildung des Schädels; Ausdruck des Gesicht, Beschaffenheit der Eigenthümlichkeiten der Ort nach Meereshöhe, meteorologischen Verhältnissen, Winden, Nebel, Wechsel der Temperatur; ferner von geognostischer Seite, besonders auch in Ansehung des Trinkwassers, des Ursprungs der Quellen, der fixen Bestandtheile einer gewissen Wassermenge, endlich in Betreff der Lebensweise der Bewohner, ihrer Nahrungsmittel und Getränke, ihrer Kleidung, Wohnung und Kindererziehung habe? auch ob, wenn eine Zu- oder Abnahme der Zahl von Cretinen Statt gefunden hat, solche in Folge der Verbesserung oder Verschlimmerung bestimmter Lokal-Verhältnisse wahrgenommen worden sey?

Die Königl. Pfarrämter werden nun aufgefordert, möglichst bald und spätestens binnen 4 Wochen in der vorgenannten Beziehung umfassenden Bericht hieher zu erstatten.

Schorndorf, den 17. April 1839.

Königliches Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns: der Stellvertreter
Bogel, Aktuar.

Schorndorf. Der Oct. 3, der K. Verordnung vom 7. August 1819 (Reg. C. 463) bestimmt, das das Wandern außer Landes vor dem Anfang des Jahrs, in welchem die Alters-Klasse des Wänders zur Aushebung kommt, nur dann zugehen soll, wenn der Wändernde unter Zustimmung seines Vaters oder Vaters das Besprechen zu Protokoll gegeben habe, mit dem Anfang des gedachten Jahrs bei seiner Heimath sich wieder einfinden zu wollen.

Es wird den Orts-Vorstehern diese Verordnung in Erinnerung gebracht, mit der Weisung, die Bezeichnung eines Militairpflichtigen, welcher ins Ausland zu wandern beabsichtigt, über die auf den Ungehorsam gesetzten Strafen und das von ihm abgegebene Besprechen in jedem einzelnen Falle entweder in ein besonderes fortlaufendes oder in das Amts-Protokoll aufzunehmen, und daß dies geschehen seye, in dem Berichte an das Oberamt ausdrücklich zu bemerken.

Den 17. April 1839. K. Oberamt. Für den abw. Oberamtmann: Vogel, Aktr.

Die Orts-Vorsteher der Gemeinden Baierz, Balthamansweiler, Hohengraben, Oberurbach, Vorderweiskuh und Winterbach werden ah die ungesäumte Einsendung der schon unterm 29. Janr. d. J. verlangten Berichte über die Anlegung von Gemeindeholzmagazinen (Intelligenzblatt No. 6) hiermit erinnert.

Schorndorf den 17. April 1839. K. Oberamt. Vogel, Aktr.

Welzheim. Das Militair-Contingent des Jahrs 1839 erstreckt sich bis zur Nummer 89 der Ziehungsliste, diejenigen Militairpflichtigen welche höhere Loos-Nummern erhalten haben werden daher von der ordentlichen Aushebung hiermit freigesprochen, was die Orts-Vorsteher den Betheiligten zu eröffnen haben.

Den 11. April 1839.

Königl. Oberamt, v. Rirn.

Forstamt Schorndorf. [Holz-Verkauf im Revier Engelberg.] Am 25. 26. und 27. April d. J. werden in dem Durchforstungsschlag Brenkelhülle 27850 Stück folgende Wellen 6 Fuß lang, deren Inhalt größtentheils aus forschenen Stängeln besteht, welche sich zu Weinbergpfählen und Bohnenstelen eignen, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Zusammenkunft ist je Morgens 8 Uhr beim sogenannten Kletterbrunnen an der vom Schnaitz nach Manolzweiler führenden Straße.

Ferner kommt am 29. und 30. d. Mts. im Gmündwald Weidhan folgendes Brennholz zur öffentlichen Versteigerung:

4 Klafter eichene Scheiter	17 1/2
88 — — — — — Prügel	3 1/4
27 — — — — — birchene Scheiter	3 1/4
34 — — — — — Prügel	2 1/2
2 — — — — — Prügel	2 1/2
3 1/2 — — — — — aspene Scheiter	1 1/4
1 1/4 — — — — — Prügel	1 1/4
75 — — — — — eichene Wellen	9925
875 — — — — — birchene —	200
200 — — — — — eichene —	425
80 — — — — — aspene Wellen	130

Am letzten Tage wird noch weiter verkauft: birchene Reiffstangen 130 Stück 20 Fuß lang

15 — 25' lang
5 — 20' lang
25 — birchene Fühlungsstäbe.

Die Zusammenkunft an diesen Tagen ist je Morgens 8 Uhr auf der Sterrenberg Viehwaide zwischen Winterbach und Schlichten.

Die Orts-Vorsteher werden aufgefordert, Vorstehendes mit dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß sich die Kaufsliebhaber mit dem nöthigen Aufgeld zu versehen haben.

Den 16. April 1839.

K. Forstamt.

Udelberg. Ein Geflügel- und Stallgebäude bei dem Pfarrhause zu Udelberg, von 55' Länge und 12' Breite, wird am Samstag, den 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr, auf dem Klosterhof zu Udelberg, im Aufstreich auf den Abbruch verkauft werden.

Schorndorf den 17. April 1839.

K. Kameralamt.

Verkauf, Oberamts-Gerichts Schorndorf. [Schuldenliquidation.] In der Ganttsache des Andreas Schurr Weingärtners zu Hebsack, ist zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf Montag den 22. April d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Schurr werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Hebsack entweder persönlich oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg-

oder Nachlaß-Vergleich, so wie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Reccesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitrag zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verpachtung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Beschheid ausgesprochen werden. So beschloßen im K. Oberamts-Gerichte Schorndorf am 26. Februar

30. März 1839.

G. Akt. Beststein.

Udelberg, Oberamts-Gerichts-Bezirk Schorndorf. [Schuldenliquidation.] In der Ganttsache des Adam Zimmerle Weingärtners in Udelberg ist zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf Freitag den 17. Mai, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Zimmerle werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Udelberg entweder persönlich oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, so wie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Reccesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitrag zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Beschheid ausgesprochen werden. So beschloßen im K. Oberamts-Gerichte Schorndorf am 6. April 1839.

G. Akt. Beststein.

Uldorf. [Eichen-Verkauf.] Aus dem gutsherrschafft. Walde Erbschrauth bei Uldorf werden am Samstag den 8. April d. J. Mittags 1 Uhr 8 Stücke Eichen, die ihrem Umfang und Größe nach als Werkholz für Küfer Wagner zc. und für Müller zu Weibäumen sich vorzüglich eignen, auf dem Stamme Aufstreichsweise unter Vorbehalt gutsherrschafftlicher Ratifikation an die Meistbietenden verkauft werden, wozu die Liebhaber einladet:

Den 13. April 1839.

Freiherrl. v. Holzsches Rentamt.

Uldorf. [Abstreichs-Aktord.] Die in No. 12 dieses Blattes auf den 6. Apr. d. J. angekündigte Abstreichs-Verhandlung die Erweiterung des hiesigen Kirchhofs und Einrichtung der Zimmer im hiesigen Schulhause betrf., muß nach dem Beschlusse des Gemeinde- und Stiftungsraths erneuert werden, weil Nachgebote gemacht worden sind. Nach der vorigen Veranforderung betragen nun die Akford-Summen:

a. von Erweiterung des Begräbnisplatzes, Maurerarbeit, ohne Fuhrlohn,	990 fl.
Schreinerarbeit,	19 fl.
Schlosserarbeit,	15 fl. 30 kr.
b. von der Einrichtung der Zimmer im Schulhause,	
Maurerarbeit,	130 fl.
Zimmerarbeit,	129 fl.
Schreinerarbeit,	138 fl.
Glaserarbeit,	37 fl.
Schlosserarbeit,	59 fl. 55 kr.
Flaschnerarbeit,	8 fl. 24 kr.
Fasnerarbeit,	5 fl.

Die neue Abstreichs-Verhandlung wird Montag, den 22. d. M. Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen, und werden hiezu die betreffenden Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß auswärtige Meister mit gemeinderäthl. Zeugnissen über Vermögen und Tüchtigkeit versehen seyn müssen, und daß nach dieser letzten Verhandlung keine Nachgebote mehr angenommen — sondern die Akforde so gleich genehmigt werden.

Den 15. April 1839.

Gemeinde- und Stiftungsrath.

Aus Auftrag:

Schultheiß Moser.

Uldorf. [Regierungsblätter zu verkaufen.] Bei der hiesigen Schultheiserei sind zwei Exemplare Regierungsblätter vom Jahr

1807 — 1823 gut gebunden, zum Verkauf bestimmt, wer innerhalb vier Wochen das Meiste darauf bietet erhält solche.

Den 10. April 1839.

Schultheißenamt Zoller.

Lorch. [Steinbruch-Verkauf.] Auf der Waldhäuser Markung 1 Stund von Lorch wird der dem Karl Krauß, Steinhauer gehörige Steinbruch von 3 M. 2 B. 5/8 R. im Executions-Weg im Aufstreich verkauft. Dieser Bruch ist außerordentlich ergiebig und enthält ganz vorzügliche Werksteine, welche stets zu Brückenbauern und Hochbauwesen verwendet werden und wegen der Qualität und Stärke immer streng gesucht sind, weil in der Umgegend solche Steine nicht zu haben sind und deshalb ein thätiger ein-sichtsvoller Mann sein reichliches Auskommen dabei findet. Die Oberfläche was noch nicht ausbrochen ist, wird als Wiesen und Acker gut benutzt. Die Liebhaber können sich bis Montag den 6. Mai Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus bei dem Aufstreich einfinden.

Den 11. April 1839.

Gemeinderath.

Lorch. [Warnung.] Der Soldat Johannes Gunder, Metzger von Oberkirch ist ungeachtet der Volljährigkeit wegen seiner verschwenderischen Lebensweise unter Curatel gestellt, daher Jedermann gewarnt wird ohne Einwilligung seines Pflegers Johannes Müller von Oberkirch, demselben etwas anzuborgen, widrigenfalls derjenige keine Bezahlung zu hoffen hätte.

Den 1. April 1839.

Gemeinderath.

Plüderhausen. (Verkauf.) Alt Johann Georg Konnert, Bauer zu Nickenbachhof, hiesigen Bezirks, hat sein Hofgut um 2200 fl., unter Vorbehalt des Aufstreichs verkauft.

Am Dienstag den 23. April d. J.

Vormittags 9 Uhr

wird das Konnert'sche Hofgut, welches in:
einem Oekonomie-Gebäude,

3 B. 8 1/2 R. Garten,
13 M. 3 B. 20 1/2 R. Acker,
8 M. 3 B. 29 1/2 R. Wiesen und
2 B. 1 3/4 R. Weinberg

besteht, auf dem Rathhaus dahier, zur Versteigerung gebracht werden.

Den 27. März 1839.

Schultheißenamt.

Berichtigung. Die Liquidation des G. Westler in Hebsack findet Freitag den 19. April Statt.

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Privat-Anzeigen.

Anzeige.

Einem vielfach vernommenen Wunsche gemäß, den Beitritt zu dem Württembergischen Kunst-Verein in Stuttgart, der den Zweck hat, Kunst-sinn und Kunstgenuß im Vaterland zu verbreiten, und sich der allgemeinsten Theilnahme in immer zunehmendem Grade erfreut, den Entfernteren zu erleichtern, hat auf Ansuchen des Direktoriums Herr Handels-Vorsteher Eisenlohr in Schorndorf sich bereit erklärt, jeden der sich an ihn wendet, mit den Statuten des Vereins bekannt zu machen und die Aufträge zum Beitritte als Mitglied zu besorgen.

Stuttgart, März 1839.

Das Direktorium des Württembergischen Kunst-Vereins:

Schorndorf. Ich suche auf Georgi einen geordneten braven jungen Menschen als Knecht; derselbe hat außer den Geschäften im Hause, auch Feld-Geschäfte zu versehen, und sollte mit der Behandlung von Pferden vertraut seyn. Dabei werde ich aber nur Leute von obigem Prädikat berücksichtigen.

Den 16. April 1839.

Palin, Apotheker.

Schorndorf. Einige Hundert Traminer-Weinstöcke verkauft der Unterzeichnete, weil ihm die frühere Bitterung die beabsichtigte Herstellung eines Neugereuts unmöglich machte.

Schulmeister Bauer.

Schorndorf. Die Gebete, welche beim Schluß des alten, und bei Eröffnung des neuen Kirchhofes gehalten wurden, sind bis nächsten Samstag zu haben in der

Mayer'schen Buchdruckerei.

Schorndorf. Am künftigen Mittwoch ist Abend-Unterhaltung der Bürger-Gesellschaft bei Herr Bader, zur Krone.

Welzheim. [Bleiche Empfehlung.]

Auf die in gutem Ruf stehende, schon längst bekannte Schorndorfer Bleiche, besorge ich die Sammlung von Leinwand, Faden u. für hier u. die ganze Umgegend. Da im vergangenen Jahr Jedermann durch schön-gebleichte unverdorrene Waare befriedigt wurde, so schmeichle ich mir mit der Hoffnung, in diesem Jahr wiederum recht vielen Aufträgen entgegen zu dürfen.

Joh. Fried. Plapp.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 17

25. April 1839.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die vielfachen Diebstähle, welche im Besonderen in letzterer Zeit verübt worden sind, geben dem Oberamte Veranlassung, den Orts-Vorstehern die strenge Einhaltung der bestehenden Verordnungen über die Beherbergung von Fremden, die Maasregeln gegen Vaganten und Bettler, die Beaufsichtigung der Confinirten und herumziehenden Gewerbsleute (Reg. Blatt von 1807 S. 445 u. f. 1825 S. 697, 1827 S. 133, 1837 S. 528) aufs neue einzuschärfen, mit der wiederholten Auflage, im Besondern auf solche Personen ein strenges Augenmerk zu haben, die sich ohne eine bestimmte Beschäftigung in der Gemeinde umhertreiben und dem Müßigang nachziehen.

Personen dieser Art haben die Orts-Vorsteher, wenn sie keine Gemeinde-Angehörige sind und über den Zweck ihres Aufenthalts in der Gemeinde sich nicht genügend auszuweisen vermögen, alsbald unter Benachrichtigung ihrer Ortsobrigkeit in ihre Heimath zu verweisen oder nach Umständen an das Oberamt einliefern zu lassen, andernfalls, wenn sie der Gemeinde angehören, mit allem Nachdrucke zur Arbeit und einer geregelten Thätigkeit anzuhalten und im Weigerungsfalle dem Oberamte zur weiteren Einschreitung Anzeige zu machen.

Den 20. April 1839.

K. Oberamt.

Für den abw. Oberamtmanu: Vogel, Aktuar.

Schorndorf u. Welzheim. Die K. baierische Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung breiter Radfelgen betreffend, ist laut einer Bekanntmachung der K. bayerischen Regierung von Mittelfranken hinsichtlich der Fuhrwerke auf welche sie Anwendung findet, dahin näher erläutert worden, daß unter gewerbsmäßigen Frachtfuhrleuten alle Lohnfuhrwerker, welche Fracht-Gegenstände um den Lohn führen, zu verstehen seyen, desgleichen Getraidehändler und Getraide-Einkäufer, auch Gips- und Bausteinfuhrleute.

Grundbesitzer, welche in die nächste Schranne, sowie Wald- und Torfgrundbesitzer, welche in die nächste Stadt fahren, sind ebenso wie Ziegelei-Besitzer, welche selbst erzeugte Backsteine zu Bauten mit eigenem Gespann verführen und wie überhaupt alles landwirthschaftliche Fuhrwerk zu der Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet, dagegen sind Grund- Wald- und Torfgrundbesitzer, welche die nächste Schranne, beziehungsweise Stadt umgehen, und ferner